

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Tätigkeitsbericht 2015/2016



Der Beauftragte für die Landespolizei

zur
Druckfreigabe

Tätigkeitsbericht 2015/2016

zur
Druckfreigabe

Der Beauftragte für die Landespolizei

zur
Druckfreigabe



VORWORT

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
der Beauftragte für die Landespolizei

Mainz, im September 2016



Der rheinland-pfälzische Bürgerbeauftragte ist seit dem 18. Juli 2014 zugleich der erste unabhängige und nur dem Parlament verantwortliche Polizeibeauftragte in Deutschland.

Gemäß § 24 des Landesgesetzes lege ich den zweiten schriftlichen Tätigkeitsbericht des Beauftragten für die Landespolizei für den Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 vor.

Innerhalb von nur zwei Jahren haben sich dem rheinland-pfälzischen Vorbild bereits zwei weitere Bundesländer – nämlich Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg – angeschlossen. Bei den Gesetzesberatungen in diesen Ländern wurde jeweils auf die guten Erfahrungen mit dieser Institution in Rheinland-Pfalz hingewiesen. Ich wünsche mir, dass dieser Bericht – über seine unmittelbare Wirkung für Rheinland-Pfalz hinaus – noch zu weiteren Diskussionen über die Einführung von Polizeibeauftragten anregt.

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich für ihre engagierte Arbeit, die erst die vielen positiven Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger möglich machten.

Dieter Burgard

zur
Druckfreigabe

INHALTSVERZEICHNIS

A Einleitung	4
B Reaktionen auf den Tätigkeitsbericht 2014/2015	4
C Modell Rheinland-Pfalz	6
D Statistische Angaben	8
E Themen und Einzelfälle	11
I. Beschwerden von Bürgern	12
II. Eingaben von Polizeibeamten	21
III. Selbstaufgriff	31
F Aktivitäten des Beauftragten für die Landespolizei	33
I. Sprechtage	33
II. Besuche bei Polizeieinrichtungen	34
1. Landeskriminalamt	35
2. Bereitschaftspolizei	35
3. Wasserschutzpolizei	36
4. Zentralstelle für Polizeitechnik	36
III. Gespräche	36
1. Innenministerium	37
2. Polizeigewerkschaften	38
IV. Sonstiges	40
G Resümee	41
I. Zusammenfassende Bewertung der Erfahrungen	41
II. Rückmeldungen von Bürgern und Polizisten	41
III. Ausblick	43
Anhang	44

zur
Druckfreigabe

A Einleitung

Am 24. September 2015 übergab ich dem Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz Joachim Mertes meinen ersten Tätigkeitsbericht als Beauftragter für die Landespolizei.

Unmittelbar im Anschluss erhielt auch der für die Polizei zuständige Innenminister den Tätigkeitsbericht von mir mit einem Dank für die konstruktive Zusammenarbeit, bevor ich ihn danach der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz vorstellte.

Landtagspräsident Joachim Mertes kommentierte die Übergabe des Tätigkeitsberichts mit den Worten: „Es ist eine Premiere! Dieser Bericht zeigt auch, dass die neu geschaffene Funktion von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch der Polizei sehr ernst genommen wird.“ Auch Innenminister Roger Lewentz freute sich über den Bericht und sicherte eine gründliche Auswertung desselben durch sein Ministerium zu.

B Reaktionen auf den Tätigkeitsbericht 2014/2015

Die in dem Tätigkeitsbericht 2014/2015 wiedergegebene Bilanz des ersten Jahres wurde in der Öffentlichkeit positiv rezipiert. Mit den Überschriften „Schlichten bei Stress zwischen Beamten und Bürgern“ (Allgemeine Zeitung vom 25. September 2015) und „Gefragter Polizeibeauftragter“ (Die Rheinpfalz vom 25. September 2015) wurde ausführlich über die Vermittlungstätigkeit des Beauftragten für die Landespolizei und seine Rolle sowohl für Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Beamten der Polizei berichtet. Die Rheinpfalz zog aus dem Bericht die Bilanz, dass das Amt des Beauftragten für die Landespolizei Transparenz und Bürgernähe fördert und auch der Polizei gute Dienste leistet. Sie bewertet die Einführung des Polizeibeauftragten „allen Unkenrufen zum Trotz“ nach dem ersten Tätigkeitsjahr als Erfolg.

Der Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz erörterte den Tätigkeitsbericht 2014/2015 in seiner 60. Sitzung am 8. Dezember 2015. Auch hier wurde betont, dass die Arbeit des Landespolizeibeauftragten eine höhere Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen und eine größere Transparenz bewirkte.

Für die Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Beauftragten für die Landespolizei wandten, wurden die jeweiligen Angelegenheiten transparent und offen abgearbeitet. Dies trug dazu bei, dass sie besser nachvollziehbar wurden. Im Übrigen zeige der Bericht, dass die rheinland-pfälzische Polizei hervorragend und bürgernah arbeite. Dennoch gibt der Bericht Anstöße für eine verbesserte Fehlerkultur.

Die jetzt neu geschaffene Möglichkeit für die Polizeibeamtinnen und -beamten, sich unmittelbar mit dienstlichen Begehren an den Beauftragten für die Landespolizei wenden zu können, wurde einhellig begrüßt – auch von der Seite, die sich zuvor noch kritisch zu der Schaffung dieses Amtes verhalten hatte.

Insgesamt ist damit nach den teilweise sehr kontroversen Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses eine politische Befriedung um dieses Amt eingetreten. Dies ermöglicht es, die von Eingaben und Beschwerden aufgeworfenen Themen sachlich und konstruktiv zu bearbeiten, was allen Betroffenen zugute kommt. Bereits nach einem Jahr führte dies zu einer nach meinem Eindruck sehr weitgehenden Akzeptanz dieser neuen Funktion sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern wie auch bei den Beamtinnen und Beamten der Landespolizei.

Dies bestätigte man mir auch von den in Rheinland-Pfalz tätigen Polizeigewerkschaften. Mit diesen stehe ich regelmäßig in Kontakt, um mich über die an mich im Rahmen von Beschwerden und Eingaben herangetragenen Themen genauso auszutauschen, wie über die von den Gewerkschaften selbst thematisierten Fragen der polizeilichen Arbeit. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die sich im Gesetzgebungsprozess maßgeblich für die Erweiterung der ursprünglich als reine Beschwerdestelle gegen die Polizei gedachten Einrichtung in einen Beauftragten für die Landespolizei einsetzte, kam nach Erörterung des ersten Tätigkeitsberichts zu dem Fazit, dass sich die Einrichtung des Landespolizeibeauftragten beim Bürgerbeauftragten bewährt hat. Die Anbindung an den Landtag garantiert Unabhängigkeit und größtmögliche Objektivität. Auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK) und die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) trugen inzwischen wiederholt verschiedene Themen an mich heran, die ich sowohl bei der Bearbeitung von Einzelingaben als auch davon losgelöst im Rahmen meiner Tätigkeit gegenüber den zuständigen Stellen bei der Polizei, insbesondere gegenüber dem Innenministerium und den obersten Polizeibehörden, vortragen kann. Die Zusammen-

arbeit mit den Interessenvertretungen der Polizei ist sehr konstruktiv und nach meinem Eindruck von beiderseitigem Nutzen.

C Modell Rheinland-Pfalz

Im Resümee meines ersten Tätigkeitsberichts als Beauftragter für die Landespolizei 2014/2015 äußerte ich die Hoffnung, dass Rheinland-Pfalz mit der Schaffung des unabhängigen und beim Parlament angesiedelten Beauftragten für die Landespolizei eine bundesweite Vorreiterrolle übernommen hat – wie auch schon 40 Jahre zuvor mit dem Bürgerbeauftragten. Inwieweit weitere Bundesländer oder der Bund dieses Thema aufgreifen werden, war noch nicht konkret absehbar.

In der Zwischenzeit hat das rheinland-pfälzische Modell des Landespolizeibeauftragten bereits erste Nachahmer gefunden: Sowohl Baden-Württemberg wie auch Schleswig-Holstein haben mittlerweile einen Beauftragten für die Landespolizei eingeführt, diesen ebenfalls am Bürgerbeauftragten angegliedert und sich auch bei der Ausgestaltung des Amtes sowie dessen Aufgaben und Befugnisse an dem Vorbild aus Rheinland-Pfalz orientiert.

Der Landtag Baden-Württemberg beschloss am 17. Februar 2016 das „Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg“ (Drucksache 15/8070). Mit diesem Gesetz wird erstmalig überhaupt in Baden-Württemberg ein Bürgerbeauftragter als Ombudsmann bei Problemen der Bürgerinnen und Bürger mit Behörden des Landes eingeführt. Dieser hat ausdrücklich auch die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken. Bezüglich dieser Zuständigkeit für die Landespolizei sind in dem Landesgesetz in einem eigenen Abschnitt ähnliche Regelungen wie in Rheinland-Pfalz geschaffen worden: Auch der baden-württembergische Bürgerbeauftragte unterstützt insoweit die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen werden. Ihm obliegt zudem die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe von Beamtinnen und Beamten bzw. Tarifbeschäftigten der Polizei des Landes herangetragen werden. Die Gesetzesbegründung bezieht sich hinsichtlich der Zuständigkeit für die Landespolizei bei Aufgabe und Stellung des Bürgerbeauftragten ausdrücklich auf die Regelungen über den Beauftragten für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz.

Der schleswig-holsteinische Landtag hat mit Gesetzesbeschluss vom 8. Juni 2016 das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein geändert und darin – wie in Rheinland-Pfalz – der Bürgerbeauftragten zugleich die Aufgaben einer Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein übertragen. Auch hier entsprechen die Regelungen weitgehend dem rheinland-pfälzischen Vorbild und wird gleichermaßen die Aufgabe des Landespolizeibeauftragten an das bereits bestehende Amt der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten angeknüpft.

Im Rahmen des schleswig-holsteinischen Gesetzgebungsverfahrens hatte ich Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf und der Diskussion um die beabsichtigte Schaffung einer Beauftragtenstelle für die Landespolizei Stellung zu nehmen und meine bisherigen Erfahrungen als Beauftragter für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz darzustellen. Der Innen- und Rechtsausschuss führte zudem zu dem Gesetzentwurf eine mündliche Anhörung im Kieler Landtag durch. Hierzu war ich ebenfalls eingeladen, um nochmals zu konkreten Fragen Stellung zu nehmen.

In Nordrhein-Westfalen beriet der Landtag auf Antrag der Fraktion der Piraten („Eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle für Nordrhein-Westfalen schaffen“ – Drucksache 16/8974) darüber, ob hier ebenfalls eine unabhängige Anlaufstelle sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch Polizei-beamtinnen und Polizeibeamte geschaffen werden soll. Auch für diesen Antrag war das rheinland-pfälzische Modell Vorbild. Der Innenausschuss befasste sich sehr ausführlich mit der Angelegenheit und hierzu hat eine öffentliche Expertenanhörung durchgeführt. Dort berichtete ich ebenfalls über meine Erfahrungen in Rheinland-Pfalz. Ein abschließender Beschluss über den Antrag ist noch nicht getroffen worden. Hier bleibt die weitere Entwicklung noch abzuwarten.

Ich freue mich sehr, dass das rheinland-pfälzische Modell des Beauftragten für die Landespolizei damit bereits innerhalb eines Jahres Vorbild für die Schaffung von zwei gleichartigen Beauftragtenstellen war. Auch wenn die politische Diskussion in beiden Ländern vielfach nach dem gleichen Muster verlaufen ist, wie schon zuvor in Rheinland-Pfalz, bin ich davon überzeugt, dass mit der weiteren Etablierung von Landespolizeibeauftragten auch in anderen Ländern der Wert dieser Institution für Bürger und Polizei immer deutlicher zu Tage

treten wird. Gerade ein unabhängiger parlamentarischer Beauftragter, der sich gleichermaßen Beschwerden von Bürgern über die Polizei wie auch Eingaben von Polizeibeamten selbst annimmt, kann – weil er außerhalb der klassischen Polizeistrukturen steht – zu einer Versachlichung von vielen oftmals emotionalen Diskussionen um die Polizei beitragen. Die Parlamente nehmen damit in einer Zeit, in der der Polizei teilweise sehr weitgehende Befugnisse, zugleich aber auch vielfältige neue und belastende Aufgaben zukommen, in doppelter Hinsicht Verantwortung für ihre Landespolizeibehörden: nämlich sowohl zur Stärkung der Bürger bei Konflikten mit der Polizei wie auch zur Stärkung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten selbst, die eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe für Staat und Gesellschaft mit erheblichen Einsatzbelastungen leisten und hierfür tagtäglich ihren Kopf hinhalten müssen.

D Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum zwischen 1. Juli 2015 und 30. Juni 2016 sind insgesamt 100 Angelegenheiten an mich als Beauftragter für die Landespolizei herangetragen worden. Dabei handelte es sich um **57** Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie **40** Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten. In **drei** Fällen wandten sich Bürger an mich, nicht um sich über die Polizei zu beschweren, sondern weil sie eine allgemeine Frage zu einem konkreten polizeilichem Handeln hatten. In **einem** Fall bat ich infolge einer Presseberichterstattung im Rahmen meines Selbstaufgriffsrechts nach § 22 Abs. 1 Satz 5 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei das Innenministerium um eine Stellungnahme zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt.

	Neue Anliegen im Berichtszeitraum		
	Anzahl	abgeschlossen	offen
Beschwerden (§ 19)	57	51	6
Eingaben (§ 20)	40	26	14
Selbstaufgriff	1	1	0
Auskunftsersuchen	3	1	2
Summe	101	79	22

Von den an mich herangetragenen Beschwerden waren insgesamt **elf** unzulässig bzw. boten keinen Anlass zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung: **Acht** Beschwerden sind nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Dreimonatsfrist nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht worden; **drei** Beschwerden war auch nach mehrfacher Nachfrage kein konkreter Beschwerdesachverhalt zu entnehmen.

In einem Fall behandelte ich eine Beschwerde auf Wunsch der Bürgerin, die sich an mich gewandt hatte, vertraulich. Ich habe mich in diesem Fall ohne Nennung ihres Namens oder Offenlegung ihrer Identität an die Polizeibehörden gewandt und veranlasst, dass sich die Polizei um den von ihr beanstandeten Sachverhalt kümmert.

Eine Eingabe eines Polizeibeamten wurde als Sammeleingabe von 33 weiteren Beamtinnen und Beamten unterstützt.

Von den insgesamt **101** im Berichtszeitraum eingereichten Beschwerden, Eingaben und Anfragen sowie dem Selbstaufgriff sind **79** bereits abgeschlossen. **22** weitere befinden sich noch in der Bearbeitung.

Die bereits im vorherigen Berichtsjahr eingereichten, aber zum Stichtag für den letzten Tätigkeitsbericht noch nicht abgeschlossenen 23 Beschwerden und Eingaben habe ich im aktuellen Berichtsjahr 2015/2016 abschließend bearbeitet.

Insgesamt konnte ich damit in diesem Zeitraum **102** Angelegenheiten abschließen.

Bei allen zulässigen Beschwerden und Eingaben prüfte ich den Sachverhalt. In einigen Fällen konnte bereits hierdurch eine Lösung gefunden werden, indem dem Betroffenen etwa der rechtliche Hintergrund einer Maßnahme erläutert oder mit ihm geklärt wurde, in welcher Weise er mit dem Sachverhalt umgehen kann. Ich klärte so die Angelegenheit unmittelbar, ohne weitere Ermittlungen zu veranlassen.

Soweit eine Klärung des Anliegens nicht auf diese Weise unmittelbar durch mich als Beauftragten für die Landespolizei herbeigeführt werden konnte, habe ich den Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur um eine Stellungnahme

zu dem vorgetragenen Sachverhalt gebeten. Dieser hat den Sachverhalt und die von der Beschwerde oder Eingabe aufgeworfenen Fragen durch die betroffene Polizeibehörde aufklären lassen und hierzu Stellung bezogen. In den meisten Fällen konnte so in weniger als zwei Monaten dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe eine ausführliche Stellungnahme und Bewertung des Sachverhaltes mitgeteilt werden.

In **18** Fällen führten meine Bemühungen zu einer Lösung im Sinne der Betroffenen. Ich konnte daher **elf** Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und sieben Eingaben von Beamtinnen und Beamten der Polizei einvernehmlich abschließen. Bei **20** Beschwerden und zehn Eingaben hat jedenfalls die ausführliche Erläuterung des Hintergrundes zu verstärkter Verständigung und mehr Akzeptanz der Angelegenheit beim Betroffenen geführt, sodass ich die Angelegenheit mit der von mir gegebenen Auskunft abschließen konnte. Hierbei hat auch meine auf dieser Grundlage vorgenommene eigene Bewertung und unabhängige Aufarbeitung der Angelegenheit zu einer gesteigerten Transparenz geführt, mit der vielfach die Situation befriedet werden konnte.

Bei **sechs** Beschwerden und **sieben** Eingaben war trotz meiner Vermittlungsbemühungen keine bzw. keine vollständig einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit zu erzielen. Die Betroffenen waren mit dem Ergebnis nicht einverstanden, etwa weil weiterhin Differenzen über den zugrundeliegenden Sachverhalt bestanden oder die (rechtliche) Bewertung des Sachverhaltes unterschiedlich ausfiel. Hiervon habe ich in **sechs** Fällen die Beschwerde und in **drei** Fällen die Eingabe auf Wunsch des Betroffenen im weiteren Verfahren als Petition an den Landtag Rheinland-Pfalz behandelt und diese dem Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt. In allen Fällen, in denen der Petitionsausschuss bereits hierüber entschieden hat, hat auch er festgestellt, dass eine einvernehmliche Erledigung nicht zu erzielen war und dem Petition der Beschwerde oder Eingabe daher leider nicht abgeholfen werden konnte.

Besondere Vorgänge, über die der Beauftragte für die Landespolizei nach § 24 Satz 2 unverzüglich den Innenausschuss des Landtags zu unterrichten hat, sind im Berichtszeitraum nicht an mich herangetragen worden.

	Abschlussart				
	unzu- lässig	einver- nehmlich	Auskunft	nicht einver- nehmlich	sonstige
Beschwerden	9	11	20	6	1
Eingaben	0	7	10	7	1
Auskunftsersuchen	0	0	1	0	0
Selbstaufgriff	0	0	1	0	0
Summe	9	18	32	13	2

E Themen und Einzelfälle

Im Berichtszeitraum 2015/2016 haben Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit ihren Beschwerden und Eingaben wieder eine Vielzahl von verschiedenen Themen polizeilicher Arbeit an mich herangetragen.

Die Bürgerbeschwerden beziehen sich häufig auf ein nach Auffassung der Betroffenen unangemessenes Verhalten von Polizeibeamten ihnen gegenüber – etwa bei Verkehrskontrollen oder bei Maßnahmen in Ermittlungsverfahren. Aber auch eine aus Sicht der Betroffenen unzureichende Verfolgung von Anzeigen durch die Polizei, die fehlende oder zu lange dauernde Beantwortung von an die Polizei gerichteter Anfragen bzw. Auskunftsersuchen, wurden von verschiedenen Bürgern reklamiert. Mit dem Wunsch nach mehr bzw. länger besetzten Polizeistationen wurden auch allgemeine Fragen der Polizeiorganisation an mich herangetragen.

Die aus der Polizei an mich herangetragenen Eingaben betrafen Fragen von der Einstellung in den und die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst bis hin zu Fragen um die Altersgrenze bei der Polizei. Zwischen diesen beiden Polen „Einstellung“ und „Pensionierung“ haben Polizeibeamtinnen und -beamte mich bei Problemen der Besoldung, im Zusammenhang mit gewünschten Stellenwechsel bzw. Versetzungen und im Rahmen von Beförderungsverfahren um Unterstützung gebeten.

I. Beschwerden von Bürgern

Verhalten von Polizeibeamten bei Nachbarschaftsstreitigkeiten

Anlass zu Beschwerden gibt es immer wieder dann, wenn die Polizei zur Schlichtung von Streitigkeiten gerufen wird.

So wünschte in einem Fall eine Bürgerin im Zusammenhang mit seit längerem bestehenden Nachbarschaftsstreitigkeiten einen Gesprächstermin mit dem Leiter der örtlichen Polizeiinspektion, da sie den Eindruck hatte, dass die Polizei ihr gegenüber voreingenommen sei. Hierzu teilte das zuständige Polizeipräsidium mit, dass die Polizei bereits seit 2013 immer wieder zu Streitigkeiten zwischen der Beschwerdeführerin und der ihr benachbarten Familie gerufen worden ist. Diese Streitigkeiten führten bereits zu mehreren wechselseitigen Anzeigen und Beschuldigungen sowie zu Verfahren vor dem Amtsgericht Mainz. Nach Einschätzung der Polizei ist der Nachbarstreit weiterhin noch nicht gelöst. Das Polizeipräsidium hält jedoch ein einseitiges Gespräch zwischen der Beschwerdeführerin und dem Leiter der PI nicht für sinnvoll. Hier müsse vielmehr ein Interessensausgleich unmittelbar zwischen den Nachbarn gefunden werden.

Ein anderer Bürger beschwerte sich über einen Polizeibeamten, da dessen Verhalten bei der Aufnahme einer Anzeige anlässlich eines Nachbarstreits eher zu einer weiteren Irritation statt zu einer Deeskalation der Lage führte. Der Umgangston sei von Anfang an sehr gereizt und unfreundlich gewesen, weshalb der Bürger das gesamte Auftreten des Beamten als sehr unangemessen empfand. Auf diese Beschwerde räumte der Beamte ein, in einer emotional schwierigen Situation nicht angemessen reagiert zu haben. Daraufhin hat der Leiter der betreffenden Polizeiinspektion die Situation nochmals gemeinsam mit dem Bürger und dem Beamten besprochen. Mit diesem konstruktiven Umgang seiner Beschwerde war der Bürger sehr zufrieden, sodass die Angelegenheit auf diese Weise für ihn nun erledigt ist.

Verkehrskontrollen

Zu Konflikten kommt es auch immer wieder im Rahmen von Verkehrskontrollen.

So beschwerte sich ein älterer Bürger darüber, dass er innerhalb kurzer Zeit zweimal von der Polizei ohne erkennbaren Grund mit seinem „Roller“ zu einer

allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten worden ist. In den 40 Jahren, die er als Autofahrer am Straßenverkehr teilgenommen hatte, ist er mit seinem Pkw nie in eine Verkehrskontrolle geraten. Er hatte daher den Eindruck, dass er als Rollerfahrer anders behandelt wird als Autofahrer und er durch diese Kontrollen diskriminiert würde. Das Innenministerium überprüfte die Beschwerde und wies darauf hin, dass Verkehrskontrollen – bezogen auf jedwede Form der Verkehrsbeteiligung – zur Alltagstätigkeit der Polizei gehören. Die genannten Kontrollen seien sehr zügig beendet gewesen, da es keinen Anlass für Beanstandungen gab. Anhaltspunkte für die vermutete Diskriminierung von Zweiradfahrern oder für ein anderweitiges Fehlverhalten der kontrollierenden Beamten erkannte das Innenministerium nicht.

In einem weiteren Fall beschwerte sich ein 88-jähriger Autofahrer über eine Verkehrskontrolle, in deren Folge die Beamten seinen Führerschein beschlagnahmten und der zuständigen Führerscheinstelle Zweifel an dessen Fahrtauglichkeit gemeldet haben. Diese hat daraufhin ein Verfahren zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit eingeleitet. Hierzu teilte das Innenministerium nach Überprüfung der Beschwerde mit, dass eine Polizeistreife das Fahrzeug aufgrund einer sehr auffälligen Fahrweise angehalten hatte. Der Fahrer habe eine Linkskurve gefährlich geschnitten, sodass es bei Gegenverkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Verkehrsunfall gekommen wäre. Im weiteren Fahrtverlauf überfuhr er eine Sperrfläche und setzte mehrmals den Fahrtrichtungsanzeiger, ohne abzubiegen. Insgesamt machte der Fahrer auf die Polizeibeamten einen orientierungslosen Eindruck, weshalb sie die Weiterfahrt untersagten. Die im Fahrzeug mit-fahrende Ehefrau konnte die Fahrt fortsetzen. Die Beamten haben ihre Feststellungen bezüglich der Fahrtauglichkeit pflichtgemäß der Führerscheinstelle mitgeteilt. Die zuvor schon einmal bestehenden Bedenken an dessen Fahrtauglichkeit konnten damals durch eine Bescheinigung des Hausarztes noch ausgeräumt werden. Aufgrund des neu gemeldeten Vorfalls hat die Führerscheinstelle nun eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet, um zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer körperlich und geistig noch in der Lage ist, sicher mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilzunehmen.

Das Innenministerium betont, dass allen Akteuren rund um das Thema Verkehrssicherheit bewusst ist, dass in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz

Mobilität gerade für ältere Menschen für die Lebensqualität sehr bedeutend ist. Zahlreiche Angebote an ältere Verkehrsteilnehmer zielen daher darauf ab, im Straßenverkehr fit zu bleiben, aber auch für altersbedingte Risiken sensibilisiert zu werden und entsprechende Kompensierungsmöglichkeiten aufgezeigt zu bekommen. Im Zweifelsfall müssen die Behörden allerdings die Sicherheit im Straßenverkehr vor die Eigeninteressen von nicht verkehrstüchtigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern stellen.

Mit einer weiteren Beschwerde thematisierte ein Bürger, dass er und einige seiner Freunde seit einiger Zeit regelmäßig Polizeikontrollen ausgesetzt seien. Zuletzt seien er und drei seiner Bekannten am 1. März 2016 abends gegen 23.00 Uhr ohne jeglichen Anlass zu einer Fahrzeugkontrolle angehalten worden. Obwohl der Beschwerdeführer auf Aufforderung der Polizei es unterließ, die Kontrolle mit seinem Handy zu filmen, wurde ihm das Handy von einem Beamten beschlagnahmt. Die Beschlagnahme sei weder quittiert worden, noch habe er sein Telefon bislang zurückerhalten. Zu der in Rede stehenden Kontrolle hat das Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, dass das Fahrzeug im Rahmen einer Streifenfahrt angehalten wurde, da es äußerst langsam fuhr. Eine Personenüberprüfung ergab, dass gegen zwei der Insassen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bereits ermittelt worden ist und einer der beiden Insassen auch rechtskräftig verurteilt wurde. Nach Feststellung drogentypischer Beweisanzeichen stimmte der Fahrer des Fahrzeugs einem freiwilligen Drogenvortest zu. Das Handy des Petenten wurde beschlagnahmt, nachdem dieser der Aufforderung, die Aufnahme zu unterlassen, gerade nicht nach gekommen ist. Die Sicherstellung des Handys ist im Anschluss durch das Amtsgericht Koblenz bestätigt worden. Das Innenministerium sah daher keine Anhaltspunkte, das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten zu beanstanden.

Maßnahmen in Ermittlungsverfahren

Anlass zu Beschwerden über die Polizei ergeben sich auch aus konkreten Maßnahmen in Ermittlungsverfahren.

So beschwerte sich ein Bürger darüber, dass die Polizei dessen erkennungsdienstliche Behandlung anordnete. Die hierzu als Begründung genannten früheren Strafverfahren gegen den Petenten würden auf falschen Grundlagen

beruhen. Er hatte daher den Eindruck, dass die Polizei nicht objektiv und neutral handelt. Zu der Eingabe hat das Innenministerium mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits mehrfach rechtskräftig wegen Beleidigung, Körperverletzung, vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Trunkenheit sowie Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden ist. Grundlage der Anordnung der aktuellen erkennungsdienstlichen Behandlung ist der Vorwurf einer weiteren erheblichen Körperverletzung. Da der Beschwerdeführer zuletzt 2010 erkennungsdienstlich behandelt worden ist, ist es erforderlich, neue Abdrücke der Finger und Handflächen zu nehmen, da diese sich durch seine handwerkliche Tätigkeit verändert haben können. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie Erkennungsdienst Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 2011, wonach Finger- und Handflächenabdrücke grundsätzlich neu aufzunehmen sind, wenn die letzte erkennungsdienstliche Behandlung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Ein anderer Beschwerdeführer beklagte sich über eine nach seiner Ansicht unfaire Vernehmung durch die Polizei sowie die Art und Weise seiner Festnahme durch das Mobile Einsatzkommando Rheinland-Pfalz (MEK). Dieses habe Gewalt angewendet, obwohl er die Hände erhoben und damit die freiwillige Festnahme signalisiert hatte. Nach Angaben des Innenministeriums wurde der Beschwerdeführer, gegen den wegen betäubungsmittelrechtlicher Delikte ermittelt wird, auf Grundlage eines gerichtlichen Haftbefehls festgenommen. Die Festnahme durch Beamte des MEK erfolgte im Rahmen der Vollstreckung des Haftbefehls mittels einfacher körperlicher Gewalt und ohne besondere Auffälligkeiten. Die beanstandete Vernehmung des Beschwerdeführers erfolgte im Beisein seines Strafverteidigers nach eingehender Belehrung über seine Rechte. Er hatte auch Gelegenheit, sich zwischenzeitlich ungestört mit seinem Strafverteidiger zu besprechen. Anhaltspunkte für eine unfaire Vernehmung sind somit nicht zu erkennen.

In einem weiteren Fall beschwerte sich ein Vater darüber, dass die Polizei zu Unrecht seinen Sohn verdächtige, einen anderen Jugendlichen überfallen zu haben. Er beschwerte sich zudem über die Art und Weise einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Hausdurchsuchung sowie die Tatsache, dass die Polizei dem Sohn verschiedene Gegenstände abgenommen und bislang nicht wieder zurückgab.

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass der Sohn zu Unrecht verdächtigt werde, teilte das Innenministerium mit, dass der Angelegenheit ein Ermittlungsverfahren gegen den Sohn wegen Raubüberfall und Diebstahl von verschiedenen Gegenständen zugrunde liegt. Die Staatsanwaltschaft erhob zwischenzeitlich gegen ihn Anklage beim Jugendschöffengericht. Im letzten Jahr wurden gegen den Jungen insgesamt fünf Strafverfahren wegen verschiedener Delikte als Beschuldigter geführt. Das Innenministerium sieht nach Überprüfung der Vorwürfe keine Anhaltspunkte für ein polizeiliches Fehlverhalten und keinen Anlass, die polizeilichen Maßnahmen zu beanstanden.

Verfolgung von Anzeigen durch die Polizei

Einige wenige Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern ergaben sich auch daraus, weil die Polizei nach Auffassung der Beschwerdeführer nicht hinreichend auf eine von ihnen mitgeteilte Situation reagiert hätte, sie sich also von der Polizei bei ihrem Hilfesuchen nicht ausreichend unterstützt fühlten.

So hat sich ein Bürger an mich gewandt, da er sich seit einiger Zeit verleumdet und einer üblen Nachrede ausgesetzt sah. Seit 2013 suchte er deswegen mehrfach bei der Polizei um Hilfe nach. Dort sei ihm aber jedes Mal gesagt worden, dass die Polizei in diesem Fall nichts unternehmen könne. Das Polizeipräsidium Trier hat die Angelegenheit überprüft. Der Leiter der zuständigen Polizeiinspektion führte daraufhin gemeinsam mit dem Bezirksbeamten ein persönliches Gespräch mit dem Bürger und sagte ihm zu, hinsichtlich seiner Vorwürfe über Belästigungen mit den entsprechenden Personen sowie mit der Nachbarschaft zu sprechen. Die Angelegenheit konnte damit geklärt und bereinigt werden.

Ein weiterer Bürger beschwerte sich darüber, dass eine von ihm erstattete Anzeige wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nicht verfolgt worden ist. Telefonische Nachfragen von ihm sowohl bei der Zentralen Bußgeldstelle als auch bei der Polizeiinspektion, bei welcher er die Anzeige erstattet hatte, ergaben, dass dort keine Kenntnis über den Vorgang und die Anzeige vorliegt. Auf seine Nachfrage bei der Polizeiinspektion, an welche vorgesetzte Dienststelle er sich zur Klärung des Sachverhaltes wenden könne, erhielt er keine konkrete Antwort, sondern lediglich den Hinweis, dass er dies selbst im Internet suchen solle. Die Überprüfung der Beschwerde durch das Innenministerium ergab, dass die Anzeige tatsächlich zunächst nicht verfolgt wurde.

Leider ließ sich nicht klären, an welcher Stelle sie „verloren“ gegangen war. Da der Sachverhalt noch nicht verjährt war, wurde die Anzeige erneut aufgenommen und an die Zentrale Bußgeldstelle weitergeleitet, sodass der Sachverhalt letztendlich auch verfolgt wurde. Mit dem Beamten, der auf die Nachfrage nach der vorgesetzten Dienststelle den Hinweis auf entsprechende Recherchen im Internet gegeben hatte, hat die Leitung der Polizeiinspektion ein formelles Kritikgespräch geführt. Das Ministerium hat hierzu ausdrücklich festgestellt, dass dieses Verhalten nicht hinnehmbar ist.

In einem anderen Fall beschwerte sich eine Bürgerin darüber, dass die Polizei angeblich ihren vielfältigen Strafanzeigen gegen verschiedene Nachbarn wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung und Bedrohung nicht nachgegangen sei. Die Polizei hätte keine schützenden Maßnahmen gegen diese Angriffe eingeleitet und ihr auch keine Rückmeldung auf ihre Anzeigen gegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Beschwerde hat sich ergeben, dass dieser auch langjährige Streitigkeiten der Beschwerdeführerin mit ihren Nachbarn zugrunde liegen. Diese führten bereits häufig zu Polizeieinsätzen, bei denen die Polizei viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen von beiden Seiten aufnahm. Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ist eine Vielzahl von Vorgängen erfasst, bei denen die Beschwerdeführerin Anzeige erstattet hatte. Die hohe Anzahl der polizeilichen Vorgänge belegt, dass der Vorwurf der Untätigkeit der Polizei nicht zutreffend ist. Auch die Behauptung, dass der Beschwerdeführerin zu den von ihr erstatteten Anzeigen seitens der Polizei keine Informationen zugegangen seien, trifft nicht zu. Vielmehr ist ihr in jedem Einzelfall die betreffende Anzeigenbestätigung persönlich in den Briefkasten eingeworfen worden. Ein Ende dieser Nachbarschaftsstreitigkeiten ist für die Polizei nicht abzusehen. Deren Vermittlungsbemühungen und der Appell zu einem rücksichtsvollen Umgang miteinander sind bisher stets gescheitert. Ein polizeiliches Fehlverhalten in den von der Beschwerdeführerin aufgeführten Vorgängen war nicht zu erkennen.

Eine weitere Bürgerin beschwerte sich darüber, dass die Polizei mehrfach auf Hilfeersuchen von ihr nicht reagiert habe. Zuletzt hatte sie Anfang März mehrfach bei der Polizei angerufen und um Hilfe gebeten, da sie von anderen Personen belästigt worden sei. Bei diesen Anrufen sei sie entweder getröstet worden, dass sie in einer Stunde nochmals anrufen solle oder sie wurde telefonisch weitervermittelt, ohne dass ein anderer Beamter dann das

Gespräch entgegengenommen hätte. Insgesamt fühlt sich die Petentin mit ihren Anliegen durch die Polizei nicht ernst genommen. Im Rahmen der Überprüfung der Angelegenheit wies das Innenministerium den Vorwurf der Untätigkeit der Beamten der betreffenden Polizeiinspektion im Zusammenhang mit den Anrufen zurück. In den konkret der Beschwerde zugrundeliegenden Fällen ging es bei den Anrufen um allgemeine Probleme mit dem früheren Lebenspartner der Beschwerdeführerin. Ein strafbarer Inhalt bzw. ein polizeilicher Handlungsbedarf war in diesen Gesprächen nicht erkennbar. Einige dieser Gespräche beendete die Beschwerdeführerin selbst nach kurzer Zeit abrupt. Nach Angaben des Innenministeriums ist die Beschwerdeführerin mit vielfältigen Beschwerdeschreiben, Strafanzeigen und persönlichen Vorsprachen regelmäßig in Kontakt mit der für sie zuständigen Polizeiinspektion. Aktuell sind bei der Polizei insgesamt 61 Vorgänge bzw. Einsätze mit Bezug zu ihr erfasst. Das Innenministerium stellt fest, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeiinspektion den Anliegen professionell nachgehen und die von ihr vorgebrachten Beschwerden über eine angebliche Untätigkeit unbegründet sind.

Eine andere Bürgerin – die ausdrücklich um eine vertrauliche Behandlung ihrer Angelegenheit gebeten hatte – wünschte, dass die Polizei einem Hinweis über einen vermeintlichen Drogenhändler nachgeht. Ich gab daraufhin die Hinweise der Bürgerin ohne Nennung ihres Namens an das zuständige Polizeipräsidium weiter. Dieses überprüfte die Angaben, konnte jedoch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne eines Anfangsverdachts erkennen, welche die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die von der Bürgerin beschuldigte Person rechtfertigen würden. Dennoch hat die Polizei die Angaben der Bürgerin an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, damit diese prüfen kann, ob doch Ermittlungen eingeleitet werden sollen. Der Bürgerin teilte ich mit, dass die Polizei sich der Sache angenommen und ihre Hinweise überprüft hat. Weitergehende Informationsansprüche – insbesondere über etwaige Ermittlungsergebnisse – stehen ihr jedoch nicht zu. Ich würde diese daher auch dann nicht weitergeben, wenn mir auf eine solche Eingabe hin Details aus strafrechtlichen Ermittlungsakten Dritter bekannt würden. Hier habe ich – wie jede andere Stelle auch – selbstverständlich den Datenschutz zu wahren.

Beantwortung von Schreiben/Auskunftsersuchen

In einigen Fällen beschwerten sich Bürger darüber, dass die Polizei an sie gerichtete Anschreiben oder Auskunftsbitten nicht beantwortet hätte.

In einem Fall etwa beklagte eine in einer Justizvollzugsanstalt inhaftierte Person, dass ihm das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz verschiedene Schreiben bislang nicht beantwortet hätte. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens konnten die mit den Schreiben aufgeworfenen Fragen beantwortet werden.

Ein anderer Bürger beschwerte sich darüber, dass er auf seine beim Polizeipräsidium Mainz erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde keine Eingangsbestätigung erhalten hatte und ihm auch nicht der Bearbeitungsstand mitgeteilt wurde. Erst auf telefonische Nachfrage ist ihm der Zugang seines Schreibens bestätigt und eine zeitnahe Beantwortung versprochen worden. Trotz weiterer Nachfrage erhielt er jedoch bislang keine Antwort. Das Innenministerium prüfte diese Beschwerde und nahm sowohl zum Inhalt der Dienstaufsichtsbeschwerde wie auch zur Bearbeitungsdauer Stellung. Hierbei konnten die Hintergründe für die längere Bearbeitungszeit geklärt werden und dem Petenten auch die gewünschten Auskünfte zu dem Verhalten der Polizeibeamten, über welche er sich beschwert hatte, gegeben werden.

Ein weiterer Bürger beschwerte sich darüber, dass er von dem Leiter einer Kriminaldirektion keine Antwort auf mehrere an diesen seit März 2015 gerichtete Schreiben erhalten hätte. Die Prüfung dieser Beschwerde ergab, dass sich der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2003 vielfach mit ähnlichen Anliegen an verschiedene Polizeidienststellen gewandt hatte. Hierzu ist ihm bereits wiederholt mitgeteilt worden, dass es sich bei seinen Anliegen um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt, für die die Polizei nicht zuständig ist, und dass künftig weitere Schreiben in gleichgelagerten Sachverhalten nicht mehr beantwortet werden.

Polizeiorganisation

Mehrere Bürgerinnen und Bürger wandten sich mit dem Wunsch nach mehr bzw. länger besetzten Polizeistationen an mich.

So wollte in einem Fall ein Bürger erreichen, dass in der Stadt Oberwesel eine Polizeistation eingerichtet wird. Die zuständige Polizeiinspektion in Boppard sei mit 20 Kilometern zu weit entfernt, sodass nach seiner Auffassung Oberwesel polizeilich nicht ausreichend versorgt sei. Aufgrund der Eingabe hat das Innenministerium überprüft, ob tatsächlich – wie von dem Bürger geschildert – die Anzahl der Straftaten und Einbrüche in Oberwesel stark zugenommen

habe. Maßstab hierfür ist die sogenannte „Häufigkeitszahl“, welche sich anhand der Anzahl der Straftaten auf jeweils 100 000 Einwohner berechnet. Diese Häufigkeitszahl liegt in Oberwesel jedoch deutlich unter dem Landesdurchschnitt sowie dem des Polizeipräsidiums Koblenz. Sie liegt auch unter den Zahlen des Rhein-Hunsrück-Kreises, der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel sowie der Stadt Boppard. Insgesamt ist das Straftatenaufkommen in der Stadt Oberwesel als eher gering einzustufen. Die subjektive Einschätzung des Petenten hinsichtlich einer Steigerung von Einbrüchen in der Stadt Oberwesel konnte somit anhand objektiver Feststellungen nicht bestätigt werden. Das Innenministerium sieht daher keinen Anlass für Veränderungen in der Polizeiorganisation in diesem Bereich, da die Stadt Oberwesel ausreichend von der Polizeiinspektion Boppard versorgt wird.

Eine Bürgerin und ein Bürger beanstandeten, dass die Polizeiwache in Schönenberg-Kübelberg montags bis freitags lediglich bis 22.00 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr und sonntags gar nicht besetzt ist. Dies sei angesichts der Anzahl an Straftaten in Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr unzureichend. Sie forderten, dass die Polizeidienststelle rund um die Uhr besetzt wird. Zu diesen Eingaben hat das Innenministerium mitgeteilt, dass im Jahr 1993 die ehemalige Polizeiinspektion Schönenberg-Kübelberg im Zuge der Polizeireform zu einer Polizeiwache umgewidmet worden ist. Seitdem ist zur Nachtzeit und sonntags die Polizeiinspektion Kusel für die Übernahme der Sicherheitsaufgabe im Bereich der Polizeiwache zuständig. Dies war bereits des Öfteren Gegenstand vereinzelter Forderungen nach einer Rückumwandlung der Polizeiwache in eine Polizeiinspektion gewesen. In diesem Zusammenhang wurde und wird das Einsatzgeschehen in diesem Bereich immer wieder kritisch überprüft, um etwaige Veränderungsnotwendigkeiten feststellen zu können. Vor dem Hintergrund der Kriminalitätsbelastung in den letzten Jahren im Bereich der Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, die deutlich unter den Vergleichswerten von Rheinland-Pfalz und dem Polizeipräsidium Westpfalz liegt, sieht das Innenministerium derzeit jedoch keinen Grund für Veränderungen in der Polizeiorganisation des Polizeipräsidiums Westpfalz und auch keine Notwendigkeit, die Polizeiwache in Schönenberg-Kübelberg auch in der Nachtzeit zu besetzen.

Drei junge Frauen, die nach der telefonischen Meldung einer vorangegangenen Bedrohungssituation über eine Stunde auf die Polizei warten mussten,

wandten sich an mich, da sie aufgrund der langen Wartezeit den Eindruck hatten, dass sie in solchen Situationen nicht ausreichend von der Polizei geschützt würden. Hierzu teilte das Innenministerium nach Überprüfung des Vorfalls mit, dass der Anruf bei der Polizeiinspektion Daun aufgelaufen ist, da die näher gelegene Polizeiwache Gerolstein an diesem Tag, einem Sonntag, nicht besetzt war. Da sich die Anruferinnen zum Zeitpunkt ihres Telefonats mit den Beamten der Polizeiinspektion Daun bereits auf dem Heimweg befanden und der Beamte aus dem von ihnen geschilderten Sachverhalt keine akute Bedrohungslage mehr erkennen konnte, hat er mit ihnen vereinbart, dass die Polizeibeamten sie in ihrer Wohnung aufsuchen sollten. Er hat hierzu eine Streifenwagenbesatzung, die bereits mit einem anderen Einsatzauftrag im Dienstbezirk unterwegs war, beauftragt, im Anschluss an den bestehenden Auftrag unmittelbar zu ihnen zu fahren. Da für die Polizei keine besondere Eilbedürftigkeit erkennbar war, die ein unverzügliches Erscheinen der Polizei vor Ort erforderlich gemacht hätte, wurde der Anruf in der zeitlichen Reihenfolge der gemeldeten Ereignisse abgearbeitet. Der ausweislich der Einsatzunterlagen vergleichsweise lange Zeitrahmen von 1 Stunde und 18 Minuten zwischen der Verständigung der Polizei und dem Eintreffen der Polizeistreife bei der Petentin war der an diesem Nachmittag herrschenden Ereignislage im Dienstbereich der Polizeiinspektion Daun geschuldet. Im Fall einer erkennbaren Eilbedürftigkeit wäre die Polizei jedoch in der Lage gewesen, unter Zurückstellung anderer nicht dringlicher Aufträge, unverzüglich bei den Anruferinnen zu erscheinen.

II. Eingaben von Polizeibeamten

Einstellung

Mit Eingaben aus dem Polizeibereich wenden sich nicht nur Polizeibeamtinnen und -beamte an mich, sondern auch Personen, die Zugang zu dem Polizeiberuf erhalten wollen, aber aufgrund bestimmter Kriterien nicht die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

So wandte sich eine Bewerberin für ein Studium an der Hochschule der Polizei mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an mich. Da sie lediglich 1,58 m groß

ist, wurde ihre frühere Bewerbung mit Hinweis auf die Mindestgröße von 1,62 m bereits einmal abgelehnt. Ihre diesbezügliche frühere Eingabe bei mir konnte damals noch nicht im Sinne der Einstellungsvoraussetzungen gelöst werden. Das Innenministerium hat aber aufgrund dieser damaligen Eingabe die Auswahlkriterien nochmals überprüft und diese nun insoweit geändert, dass die Größe kein zwingendes Ausschlusskriterium mehr ist. Vielmehr können jetzt im Einzelfall Bewerberinnen oder Bewerber unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Gesamtkonstitution ausnahmsweise auch dann zugelassen werden, wenn sie die eigentlich geforderte Mindestgröße unterschreiten. Hierzu ist nun eine konkrete Einzelfallprüfung möglich, die früher ausnahmslos nicht möglich war. Im Zuge der Prüfung der aktuellen Eingabe erhielt die Bewerberin nun einen Studienplatz an der Hochschule der Polizei.

Ein weiterer Bewerber um die Einstellung in den Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz wurde im laufenden Auswahlverfahren nicht berücksichtigt, da er aufgrund eines bei ihm im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestellten Sehfehlers nicht polizeidiensttauglich ist. Da er jedoch weiterhin daran interessiert ist, in den Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz eingestellt zu werden, wollte er wissen, ob und unter welchen Voraussetzungen er absehbar doch noch eine entsprechende Perspektive hat. Hierzu teilte das Innenministerium mit, dass die bei dem Bewerber festgestellte unkorrigierte Sehschärfe von weniger als 0,5 beidseitig nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 (ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit) ein die Polizeidiensttauglichkeit ausschließendes Merkmal ist, welche eine Einstellung in den Polizeidienst derzeit nicht zulässt. Bei einer erneuten Bewerbung nach Vollendung des 20. Lebensjahres müsste er eine unkorrigierte Sehschärfe von 0,3 erreichen. Nach Angaben des Innenministeriums haben sich in der Vergangenheit einige Bewerber für den Polizeidienst einer sog. „Lasic-Operation“ unterzogen, sodass sie nach einer Wartezeit von 12 Monaten nach der Operation eingestellt werden konnten. Ob dies auch für den Petenten eine denkbare Option ist, müsste er mit seinem Augenarzt abklären.

Eine weitere Eingabe thematisierte Fragen rund um die Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule der Polizei. Eine frühere Studentin der Hochschule der Polizei hat sich im Zusam-

menhang mit einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung und ihrer daraufhin erfolgten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis an mich gewandt. Sie hatte die Wiederholungsprüfung im Modul 2 im ersten Studienjahr endgültig nicht bestanden und wünschte, dass ihr eine weitere Möglichkeit gegeben wird, ihr Studium fortzusetzen. Zur Begründung hat die Studentin persönliche Umstände vorgetragen, aufgrund derer sie die Prüfung nicht bestanden bzw. ihre Prüfungsfähigkeit falsch eingeschätzt hat. Zu der Eingabe hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mitgeteilt, dass die Entlassung der Studentin aufgrund ihres wiederholten Nichtbestehens einer Modulprüfung nach der geltenden Rechtslage zwingend war. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit sowie eine Neueinstellung komme unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht. Die Studienordnung sieht für die Modulprüfungen des ersten Studienjahres eine Wiederholungsmöglichkeit vor. Im wiederholten Nichtbestehen eines Moduls in dieser frühen Studienphase zeige sich daher, dass der Anwärter bzw. die Anwärterin für den Polizeiberuf nicht geeignet ist. Die verbindliche Rückmeldung über ihre Berufseignung bereits in diesem frühen Stadium des Studiums dient nicht nur der Hochschule der Polizei, sondern gleichfalls den Anwärterinnen und Anwärtern selbst als wichtige Orientierung. Die Gewährung eines weiteren Prüfungsversuchs wäre im Übrigen eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Prüflingen, denen nur ein Wiederholungsversuch gewährt wurde und ergibt sich auch nicht aus der von der Studentin geltend gemachten unerkannten Prüfungsunfähigkeit. Die rechtlichen Anforderungen an den nachträglichen Rücktritt sind sehr hoch und restriktiv zu behandeln. Da die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden ist, ist auch eine Neueinstellung als Polizeikommissar-Anwärterin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt denkbar. Dies würde ebenfalls eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Studierenden bedeuten, die nach dem endgültigen Nichtbestehen entlassen wurden. Im Jahr 2015 schieden studiengangübergreifend insgesamt 54 Polizeikommissar-Anwärterinnen und -Anwärter aufgrund Nichterbringung der geforderten Leistungen aus dem Studium aus. Das Innenministerium sieht auch keinen Bedarf für eine Anpassung der Regelung über die Wiederholungsmöglichkeiten. Die geltenden Regelungen sowie die vorhandenen Verfahrens-abläufe sehen umfassende und ausreichende Schutzmechanismen vor.

Besoldung

Weitere Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten betreffen Fragen rund um die Besoldung sowie um die Berechnung von Fehlzeiten bei Erkrankungen im Wechselschichtdienst.

So wünschte ein Polizeioberkommissar Unterstützung für die rückwirkende Nachzahlung einer ihm seit 2006 zustehenden, aber nicht gezahlten Wechselschichtdienstzulage. Die zuständige Polizeidirektion hatte nach der Teilnahme des Beamten an einer Friedensmission der UN im Kosovo in den Jahren 2005/2006 leider versäumt, ihn wieder zum Wechselschichtdienst anzumelden. Dies ist dem Beamten erst 2015 aufgefallen, sodass ihm die Wechselschichtdienstzulage lediglich für die letzten drei Jahre nachgezahlt wurde. Hierdurch sind ihm ca. 4 000 Euro entgangen. Das Innenministerium hat die Angelegenheit überprüft. Es bedauert sehr, dass die Wechselschichtzulage trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen nicht gezahlt wurde, sah aber aufgrund der gesetzlichen Verjährungsregelungen leider keine Möglichkeiten, dem Beamten entgegenzukommen. Letztlich wäre es auch Aufgabe des Beamten selbst gewesen, seine Besoldungsmittelungen zu kontrollieren. Hätte er dies etwa im Zusammenhang mit seiner letzten Beförderung getan, hätte er die Verjährung des Großteils seiner Ansprüche verhindern können.

Ein pensionierter Polizeioberkommissar hat sich an mich gewandt, da er vor seiner Pensionierung aufgrund einer längeren Dienstunfähigkeit keine Möglichkeit mehr hatte, seine bis dahin aufgelaufenen Mehrarbeitsstunden durch Dienstbefreiung auszugleichen. Von diesen über 400 Mehrarbeitsstunden sind ihm lediglich 36 Stunden finanziell abgegolten worden. Die restlichen Stunden sind unbezahlt verfallen. Zu der Eingabe hat das Innenministerium mitgeteilt, dass Hintergrund der unterschiedlichen Behandlung der Mehrarbeitsstunden des Beamten eine Änderung der Regelung zur Vergütung der Mehrarbeit zum 1. Juli 2012 ist. Vor dem 1. Juli 2012 kam eine Vergütung von Mehrarbeitsstunden nur in Betracht, soweit aus „zwingenden dienstlichen Gründen“ kein Ausgleich durch Dienstbefreiung möglich ist. Erst ab Juli 2012 genügten „zwingende Gründe“. Diese Gründe können daher jetzt auch in der Person des Beamten liegen, wie etwa eine dauernde Dienstunfähigkeit. Dem Beamten wurden daher entsprechend der Neuregelung die Mehrarbeitsstunden aus-

geglichen, die nach dem 1. Juli 2012 angefallen sind. Bei den übrigen Mehrarbeitsstunden, die vor dem 1. Juli 2012 geleistet wurden, war dies leider nicht möglich.

Ein weiterer Beamter wandte sich mit seiner Eingabe ebenfalls dagegen, dass von dem zum Zeitpunkt seiner Pensionierung auf seinem Mehrarbeitskonto aufgelaufenen 1 991 Überstunden lediglich acht Mehrarbeitsstunden erstattet worden sind. Der zuletzt bei der Kriminalpolizei tätige Polizeibeamte wurde 2012 im Dienst angeschossen und verletzt. Seit dieser Zeit war er mit Ausnahme einer sechswöchigen Unterbrechung arbeitsunfähig und wurde 2015 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Seinen Antrag, die aufgelaufenen Überstunden, welche er infolge des Dienstunfalls nicht mehr durch Freizeitausgleich ausgleichen konnte, in Geld zu erstatten, hatte das Innenministerium abgelehnt. Dieses hat das Anliegen auf meine Bitte hin nochmals geprüft, kam aber leider weiterhin zu dem Ergebnis, dass eine Vergütung der Mehrarbeitsstunden, die infolge der durch den Dienstunfall verursachten vorzeitigen Pensionierung nicht mehr abgebaut werden konnten, nicht möglich ist. Abgesehen von den acht Mehrarbeitsstunden erfüllen dessen übrigen Mehrarbeitsstunden nicht die Voraussetzungen des hierfür maßgeblichen Rundschreibens aus dem Jahr 1998, in welchem geregelt ist, in welchen Fällen eine Vergütung von Mehrarbeit möglich ist. Eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis hält das Innenministerium nicht für sinnvoll. Wenn anstelle der normalerweise vorgesehenen Dienstbefreiung zum Abbau von Überstunden alternativ stets auch eine Vergütung derselben verlangt werden könnte, würde dies den Anreiz verstärken, Mehrarbeitsstunden anzuhäufen. Dies sei jedoch unter gesundheitlichen Aspekten nicht zu befürworten.

Ein Beamter, der nach Abschluss seiner Ausbildung für den gehobenen Polizeidienst am 28. April 2015 zum Polizeikommissar ernannt wurde, wünschte eine Überprüfung seiner Stufenfestsetzung bei der Besoldung. Ihm ist im Rahmen des Auswahlgesprächs Anfang 2012 hinsichtlich seines zuvor mit Diplom abgeschlossenen BWL-Studiums und mit Blick auf sein Alter mitgeteilt worden, dass er nach Abschluss seiner Ausbildung in Altersstufe 6 eingestuft würde. Infolge der in der Zwischenzeit erfolgten Änderung des Besoldungsrechts könne sein Vorstudium nun jedoch überhaupt nicht und seine vorherigen hauptberuflichen Zeiten nur zu 50 % anerkannt werden. Daher ist er nun lediglich in Stufe 2 eingestuft, sodass seine Besoldung nun spürbar niedriger ist, als ihm dies bei seiner Einstellung in Aussicht gestellt

worden war. Das Innenministerium hat die Frage der Anerkennung von hauptberuflichen Zeiten und Ausbildungszeiten als Erfahrungszeiten nach § 30 Abs.1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz nochmals überprüft. Leider lagen jedoch keine Aspekte vor, die eine günstigere Anrechnung von Vordienstzeiten ermöglicht hätten. Sowohl der Stufenfestsetzungsbescheid der Hochschule der Polizei als auch deren Widerspruchsbescheid erscheinen dem Ministerium plausibel und nachvollziehbar. Der Beamte hat zwischenzeitlich Klage gegen den Festsetzungsbescheid eingereicht. Daher bleibt nun zur rechtlich verbindlichen Klärung der von der Eingabe aufgeworfenen Fragen der Abschluss des Klageverfahrens abzuwarten.

Stellenwechsel/Versetzung

Weitere Eingaben betrafen den Wunsch von Polizeibeamten nach einem Stellenwechsel bzw. einer Versetzung.

Ein bei einer Polizeiinspektion tätiger Polizeikommissar mit Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt bat mich um Unterstützung bei seinem Wunsch, zur Kriminalpolizei zu wechseln. Er war zuvor drei Jahre bei der Beweissicherungs- und Festnahmeinheit der Bereitschaftspolizei sowie weitere zwei Jahre bei einer Einsatzhundertschaft der Bereitschaftspolizei tätig und bemüht sich seit längerem um eine Verwendung bei der Kriminalpolizei. Hierzu hat er sich bereits mehrfach auf entsprechende Stellen beworben. Diese Bewerbungen sind aber jeweils abgelehnt worden, da er nicht über eine für den Zugang zum dritten Einstiegsamt erfolgreich abgeschlossene Ausbildung verfügt und seine bisherige Tätigkeit bei der Bereitschaftspolizei nicht ausreichend für einen Wechsel zur Kriminalpolizei sei. Zu der Eingabe hat das Innenministerium mitgeteilt, dass dieses mit Zustimmung des Hauptpersonalrates Polizei im Juli 2012 eine Rahmenrichtlinie für die Übernahme von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Kriminaldienst erlassen hat, in welcher die Bewerbungsvoraussetzungen geregelt sind. Danach muss die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich eine für den Zugang zum dritten Einstiegsamt erfolgreich abgeschlossene Ausbildung besitzen und über eine wenigstens zweijährige praktische Erfahrung im polizeilichen Einzeldienst bei den Polizeipräsidien, dem Landeskriminalamt, der Wasserschutzpolizei oder beim Spezialeinsatzkommando verfügen. Als Beamter des prüfungsfreien Bewährungsaufstiegs erfüllt der Beamte nicht die für den Zugang zum dritten Einstiegsamt erfolgreich abgeschlossene Ausbildung. Auch die geforderte

Einzeldienst Erfahrung von zwei Jahren kann er nicht aufweisen. Zwar sieht die Rahmenrichtlinie vor, dass das Ministerium im Einzelfall – in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat Polizei – Ausnahmen zulassen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die betreffende Polizeibehörde einen entsprechenden Antrag stellt. Das zuständige Polizeipräsidium hat jedoch zu der Eingabe mitgeteilt, dass der Beamte keine besonderen Fähigkeiten oder Fertigkeiten aufweist, die ein besonderes Interesse des Präsidiums an einer Übernahme in die Kriminalpolizei begründen würden.

Ein weiterer Fall betraf einen Polizeikommissar, der bereits bei einer Kriminalinspektion tätig ist und nun auch formal in den Kriminaldienst der Polizei wechseln möchte. Der Beamte wurde 1992 bei der Polizei eingestellt und ist im Bewährungsaufstieg zum Polizeikommissar ernannt worden. Seit Juli 2012 ist er als Beamter der Schutzpolizei bei der Kriminalpolizei tätig, allerdings ohne Wechsel in den Kriminaldienst. Aufgrund seiner Laufbahn im Bewährungsaufstieg war ihm bislang eine Bewerbung auf Stellen bei der Kriminalpolizei nicht möglich, sodass er nicht die Sicherheit hat, dauerhaft bei der Kriminalpolizei tätig sein zu können. Zu der Eingabe hat das Innenministerium mitgeteilt, dass auch in diesem Fall der Beamte des lehrgangs- und prüfungsfreien Bewährungsaufstiegs nicht über die nach Rahmenrichtlinie für einen Wechsel in den Kriminaldienst grundsätzlich erforderliche erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt verfügt. Aufgrund der Erfahrungen des Beamten bei der Kriminalpolizei sah das Innenministerium bei ihm jedoch durchaus die Möglichkeit, dass er sich erfolgreich für die Übernahme in die Kriminalpolizei bewerben und eine Ausnahme nach der Rahmenrichtlinie erhalten kann.

Mit einem allgemeinen Wunsch nach Versetzung hat sich ein Verwaltungsbeamter des Polizeipräsidioms Mainz an mich gewandt. Er wünschte nach Koblenz versetzt zu werden, da er sich seit 2012 intensiv um seine dort lebende pflegebedürftige Schwester sowie um seine über 80-jährigen Eltern kümmern muss. Hier konnte erreicht werden, dass der Beamte zunächst für sechs Monate zum Polizeipräsidium Koblenz abgeordnet wird. Eine Verlängerung dieser Abordnung oder sogar die spätere Versetzung ist nicht ausgeschlossen, bedarf jedoch noch der weiteren Prüfung in den kommenden Monaten.

Beförderung

Wie schon im Vorjahr sind auch in diesem Berichtszeitraum wieder einige wenige Eingaben rund um das Beförderungsgeschehen zum 18. Mai an mich herangetragen worden. Angesichts von ca. 9 000 Polizeibeamtinnen und -beamten in Rheinland-Pfalz und rund 1 000 Beförderungen bei der Polizei zum diesjährigen Beförderungstermin sind insgesamt acht Eingaben zu diesem Thema eine nur sehr geringe Zahl. In einem (noch nicht abgeschlossenen) Fall wünscht ein Beamter Unterstützung, da er aufgrund einer Konkurrentenklage eines anderen Beamten (noch) nicht wie angekündigt befördert wurde und er nun fürchtet, dass die für ihn vorgesehene Beförderung aufgrund des bevorstehenden Pensionierungstermins nicht mehr bei seiner Versorgung berücksichtigt werden kann. Hier konnte ich dem Beamten jedoch bereits mitteilen, dass eine bis zu drei Monate rückwirkende Einweisung in die Beförderungsplanstelle möglich ist, sofern das Verwaltungsgericht die Konkurrentenklage zurückweist.

Soweit Beamte, die sich mit diesem Anliegen an mich gewandt hatten, dann tatsächlich im Laufe der Bearbeitung ihrer Eingabe befördert wurden, gehe ich davon aus, dass dies nicht aufgrund der Eingabe bei mir geschehen ist. Weder kann noch möchte ich auf die konkrete Auswahlentscheidung im Einzelnen Einfluss nehmen, zumal eine Bevorzugung eines Beamten, der sich an mich gewandt hat, zur Folge hätte, dass ein anderer Beamter dann nicht zum Zuge kommen kann. Auch das Innenministerium nimmt keinen Einfluss auf die konkrete Auswahlentscheidung bzw. die ihr zugrunde liegende Beurteilung. In den Fällen, in denen leider keine Beförderung möglich war, konnte durch die von mir angestoßene Überprüfung der Angelegenheit durch das Innenministerium jedoch sichergestellt werden, dass die für die Beförderungsentscheidung zuständigen Polizeistellen tatsächlich alle vorgetragenen Aspekte überprüft haben. Auf diese Weise konnte den betroffenen Beamten zumindest eine ausführliche Begründung dafür gegeben werden, weshalb sie aktuell nicht befördert werden konnten. Möglicherweise konnte auf diese Weise auch die ein oder andere Konkurrentenklage vermieden werden, die für die davon betroffenen Kollegen, die zur Beförderung vorgesehen sind, mit Unannehmlichkeiten verbunden sind und zu einer Verzögerung von deren Beförderung geführt hätten.

Eine Reihe von Eingaben mit beförderungsrrechtlichem Hintergrund kamen von Beamten, die vor der Einführung der zweigeteilten Laufbahn in den Polizeidienst eingetreten sind und zwischenzeitlich lehrgangs- und prüfungsfrei über den Bewährungsaufstieg in den gehobenen Polizeidienst befördert wurden. Hintergrund sind die unterschiedlichen Beförderungsquoten dieser Gruppe für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 im Vergleich zu den Beamten, die über eine Aufstiegsqualifizierung oder über ein Hochschulstudium verfügen. So wünschte beispielsweise ein Polizeioberkommissar, der zuletzt 2008 befördert worden war, Unterstützung hinsichtlich seiner Bewerbung um eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 11. Aufgrund der Altersstruktur an seiner Dienststelle, insbesondere in der Gruppe des Bewährungsaufstieges, fühlt er sich im Vergleich zu den anderen Beamten der Polizeidirektion ungerecht behandelt. Die überdurchschnittlich hohe Zahl der Bewerber und Bewerberinnen des Bewährungsaufstieges seiner Dienststelle würde bei der Zuteilung der Anzahl der Beförderungsstellen nicht entsprechend berücksichtigt, sodass sich der Verteilungsquotient der Beförderungsstellen nach A 11 für Beamte des lehrgangs- und prüfungsfreien Bewährungsaufstieges sehr nachteilig auswirke. Im Verhältnis zu den anderen Dienststellen der Polizeidirektion seien daher bereits leistungsstarke Beamtinnen und Beamte mit der Besoldungsgruppe A 10 pensioniert worden. Teilweise konnte die Ruhegehaltsfähigkeit der letzten Beförderung nur durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit um bis zu zwei Jahre erreicht werden.

Zu diesen Eingaben hat das Innenministerium mitgeteilt, dass die Beförderungsquoten für die Beamtinnen und Beamten mit Fachhochschulausbildung regelmäßig über denen des lehrgangs- und prüfungsfreien Bewährungsaufstieges liegen. Dies wird bei der jährlichen Feststellung der Quoten einvernehmlich mit dem Hauptpersonalrat Polizei vereinbart. Das Ministerium betont jedoch, dass auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bewährungsaufstieg von der Einführung der zweigeteilten Laufbahn profitiert haben. Im Übrigen wurde die Beförderungsquote nach A 11 (Bewährungsaufstieg) für den Beförderungstermin 2016 im Vergleich der vorangegangenen Jahre 2014 und 2015 von bis dahin regelmäßigen 10 % auf 14 % und nunmehr 21 % erhöht. Daher konnten am 18. Mai 2016 allein in dieser Beförderungsgruppe mehr als 200 Beamtinnen und Beamte befördert werden. Insgesamt wurde das Beförderungsbudget für die Polizei von bisher regelmäßig 2,2 Mio. Euro in den vorangegangenen Jahren auf einen Höchstwert von 2,5 Mio. Euro im

Jahr 2015 aufgestockt. Dieser Betrag steht auch 2016 zur Verfügung, sodass dieses Jahr erneut rund 1 000 Beamtinnen und Beamte befördert werden konnten. Aus Sicht der Landesregierung ist diese Entwicklung im Bereich der erhöhten Quoten der Beförderungen insbesondere in der Vergleichsgruppe für ein Beförderungssamt nach A 11 (Bewährungsaufstieg) sowie die Erhöhung des gesamten Beförderungsbudgets ein deutliches Signal der Anerkennung der guten und erfolgreichen Polizeiarbeit in Rheinland-Pfalz. Allerdings werden auch künftig nicht in jedem Einzelfall Pensionierungen in der Besoldungsgruppe A 10 zu vermeiden sein.

Altersgrenze

Die Altersgrenze bei der Polizei war Thema von zwei Eingaben.

Eine Eingabe thematisierte die Altersgrenze für Beamte der Bereitschaftspolizei. Angehörige der Bereitschaftspolizei können – anders als Beamte im Wechselschichtdienst – nicht nach 25 Jahren in dieser Tätigkeit bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand gehen, obwohl der Dienst bei der Bereitschaftspolizei wegen der teilweisen extremen Belastungen (oftmals lang andauernden Einsätzen, die häufig mit auswärtigen Unterbringungen verbunden sind) ebenfalls sehr belastend sei. Mit der Eingabe wurde daher die Frage gestellt, weshalb nicht zumindest die Angehörigen der Bereitschaftspolizei, die dauerhaft 25 Jahre oder länger dort eingesetzt waren, ebenso mit 60 Jahren in den Ruhestand gehen können, wie Polizeibeamte im Schichtdienst, bei einem Sondereinsatzkommando oder Angehörige der Hubschrauberstaffel. Hierzu hat das Innenministerium mitgeteilt, dass es mit Blick auf die eindeutige gesetzliche Regelung in § 111 Landesbeamtengesetz keine Möglichkeit sieht, bei der Altersgrenze eine Gleichstellung des Dienstes bei der Bereitschaftspolizei mit dem Dienst im Wechselschichtdienst herbeizuführen. Im Rahmen des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2004 ist eingehend erörtert worden, ob neben den Tätigkeiten im Wechselschichtdienst, in den Spezialeinheiten und in der Hubschrauberstaffel noch weitere, ebenfalls belastende polizeiliche Tätigkeitsbereiche aufgenommen werden sollten. Vor dem Hintergrund wissenschaftlich anerkannter gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch langjährige, nicht mit dem menschlichen Lebensrhythmus im Einklang stehenden Arbeitszeiten hat sich der Gesetzgeber damals dafür entschieden, bestimmte Mindestzeiten insbesondere im Wechselschichtdienst durch Beibehaltung der ursprünglichen Altersgrenze anzuerkennen. Hierbei

wurden andere Formen des Schichtdienstes und andere Bereiche mit besonderer Einsatzbelastung oder unregelmäßigen Dienst bewusst nicht einbezogen, um der Besonderheit des Wechselschichtdienstes im Sinne einer klaren Abgrenzung Rechnung zu tragen. Dem Ministerium ist bewusst, dass es generell im Polizeidienst in allen Bereichen – auch der Bereitschaftspolizei – zu hohen psychischen und physischen Belastungen kommt. Gleichwohl seien Unterschiede vorhanden, die in der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommen.

Mit einer weiteren Eingabe zur Altersgrenze hatte sich der Leiter einer Wasserschutzpolizeistation im Zusammenhang mit seinem Antrag, den Ruhestandsbeginn hinauszuschieben, an mich gewandt. Kurz zuvor ist ihm telefonisch mitgeteilt worden, dass diesem Antrag nicht entsprochen wird, da der Ruhestandsbeginn bereits zweimal hinausgeschoben worden war und nun die Notwendigkeit einer Bewegung in der Führungsebene gesehen werde. Im Zuge der Bearbeitung der Eingabe hat die Amtsleitung der Wasserschutzpolizei zwar daran festgehalten, dass der Beamte im Rahmen der Personalentwicklung und des Ziels, an allen zehn Wasserschutzpolizeistationen möglichst optimale Personalstrukturen zu schaffen, seinen bisherigen Dienstposten räumen soll. Da es sich bei ihm um einen erfahrenen und verdienten Mitarbeiter handelt, zeichnete sich zunächst jedoch eine Lösung dergestalt ab, dass der Beamte für ein Jahr eine andere freie Dienststellenleitung übernehmen soll. Dort sollte er aufgrund seiner umfangreichen Führungserfahrung zu einer Normalisierung der an dieser Wasserschutzpolizeistation sehr konfliktgeladenen Situation in der Belegschaft beitragen. Dieser Lösung hat dann jedoch der Personalrat der Wasserschutzpolizei – für alle Beteiligten nicht vorhersehbar – nicht zugestimmt. Der Personalrat war nicht der Auffassung, dass die schwierige Situation an der betreffenden Wasserschutzpolizeistation durch die relativ kurze Zuweisung des Beamten eine positive Wendung erfahren könne. Auch sei aus Sicht der Personalvertretung zu befürchten, dass durch die beabsichtigte Maßnahme dienstjüngeren potentiellen Nachrückern in Funktionsposten ein Nachteil entstehen könne. Dem Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns konnte damit nicht entsprochen werden.

III. Selbstaufgriff

In einem Fall bin ich im Wege eines Selbstaufgriffs nach § 22 Abs. 1 Satz 5 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die

Landespolizei tätig geworden. Anlass hierfür war ein Bericht der Rhein-Zeitung vom 22. Februar 2016 über Probleme der technischen Ausstattung und der Räume in der Polizeiinspektion Montabaur. Der Einsatzleittisch sei veraltet und entspreche nicht mehr heutigen Standards. Die Räume der PI seien sanierungsbedürftig und zudem so ungünstig angeordnet, dass die erforderliche direkte Kommunikation zwischen den diensthabenden Beamten nicht möglich wäre. Einen neuen Einsatzleittisch habe das Innenministerium zwar zugesagt, ein Umbau der Inspektion komme jedoch aus Kostengründen nicht in Betracht. Nach dem Bericht der Rhein-Zeitung fordern alle Beamte und Mitarbeiter der PI, dass nicht nur der Einsatzleittisch erneuert, sondern auch die Wache selbst umgebaut wird.

Da diese Frage offenkundig die Beamtinnen und Beamten der PI Montabaur stark bewegt hat, habe ich das Innenministerium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit gebeten. Dieses hat mir hierzu mitgeteilt, dass grundsätzlich die Räume der Polizeiinspektion bedarfsgerecht sind. Verbesserungsbedarf besteht lediglich bezüglich der Wache des Wechselschichtdienstes. Im Juli 2014 hatte das Polizeipräsidium Koblenz daher beim Innenministerium eine räumliche Verbesserung der baulichen Situation in der Wache der Polizeiinspektion Montabaur beantragt. Im Rahmen des Austausches des Einsatzleittisches sollte der Wachraum nach den fachlichen Anforderungen der Dienststelle umgestaltet werden. Das Innenministerium hat diese Baumaßnahme, die einen aus dem Polizeihaushalt zu finanzierenden Anteil von ca. 23 000 Euro beinhaltete, im August 2014 freigegeben. Noch vor der Bauausführung hat das Polizeipräsidium jedoch ein neues Raumkonzept entwickelt, weshalb mit der Baumaßnahme zunächst nicht begonnen wurde. Das neue Konzept war allerdings noch nicht mit Kosten hinterlegt und bildete insoweit keine Grundlage für eine Genehmigung. Da die Umsetzung der baulichen Maßnahme auf Grundlage des im Oktober 2015 vorliegenden LBB-Nutzungsentgeltangebots mit Kosten für den Polizeihaushalt von über 375 000 Euro nicht umsetzbar war, wurde die Maßnahme im Bauprogramm zunächst wieder zurückgestellt. Das Polizeipräsidium hat daraufhin geprüft, inwieweit eine modifizierte Version der Neugestaltung zum Tragen kommen kann und hat nun im Bauprogramm 2016 die ursprünglich bereits genehmigte Variante zuzüglich der Herrichtung eines temporären Arbeitsplatzes beantragt. Diese Maßnahme hat das Innenministerium Ende Februar 2016 freigegeben.

F Aktivitäten des Beauftragten für die Landespolizei

I. Sprechtage

Als zentrale Anlaufstelle bei Problemen mit der Polizei ist es mir wichtig, als Beauftragter für die Landespolizei für die Bürgerinnen und Bürger gut zugänglich sein. Aus diesem Grund bin ich nicht nur an meinem Dienstsitz in Mainz, sondern auch in ganz Rheinland-Pfalz über meine Außensprechtage bei den Kreis- und Stadtverwaltungen leicht erreichbar. Diese Sprechtage nehme ich sowohl als Bürgerbeauftragter wie auch als Landespolizeibeauftragter wahr. Daher besteht bei den Sprechtagen immer auch die Möglichkeit, mich in meiner Funktion als Beauftragter für die Landespolizei anzusprechen. Diese Möglichkeit besteht gleichermaßen für Bürgerinnen und Bürger, die sich über polizeiliche Maßnahmen beschweren wollen, wie auch für Polizeibeamtinnen und -beamte, die sich mit Eingaben im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit an mich wenden wollen.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die von mir im Berichtszeitraum durchgeführten Sprechtage:

- 07.07.2015 Stadtverwaltung Neustadt a. d. W.
- 07.07.2015 Kreisverwaltung Südwestpfalz
- 16.07.2015 Stadtverwaltung Kaiserslautern
- 25.08.2015 Kreisverwaltung Altenkirchen
- 27.08.2015 Kreisverwaltung Cochem-Zell
- 31.08.2015 Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- 02.09.2015 Büro des Bürgerbeauftragten
- 03.09.2015 Kreisverwaltung Donnersbergkreis
- 10.09.2015 Kreisverwaltung Vulkaneifel
- 15.09.2015 Kreisverwaltung Kusel
- 01.10.2015 Kreisverwaltung Westerwaldkreis
- 27.10.2015 Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
- 29.10.2015 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- 03.11.2015 Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm
- 05.11.2015 Kreisverwaltung südliche Weinstraße
- 10.11.2015 Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück

- 26.11.2015 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- 01.12.2015 Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- 17.12.2015 Büro des Bürgerbeauftragten
- 12.01.2016 Stadtverwaltung Frankenthal
- 19.01.2016 Stadtverwaltung Neuwied
- 26.01.2016 Büro des Bürgerbeauftragten
- 11.02.2016 Stadtverwaltung Trier
- 03.03.2016 Stadtverwaltung Lahnstein
- 10.03.2016 Stadtverwaltung Worms
- 17.03.2016 Stadtverwaltung Wörth am Rhein
- 22.03.2016 Büro des Bürgerbeauftragten
- 24.03.2016 Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- 31.03.2016 Stadtverwaltung Zweibrücken
- 07.04.2016 Nationalparklandkreis Birkenfeld
- 17.05.2016 Stadtverwaltung Ludwigshafen
- 24.05.2016 Büro des Bürgerbeauftragten
- 31.05.2016 Kreisverwaltung Südwestpfalz
- 02.06.2016 Stadtverwaltung Neustadt a. d. W.
- 14.06.2016 Stadtverwaltung Kaiserslautern
- 21.06.2016 Stadtverwaltung Alzey

II. Besuche bei Polizeieinrichtungen

Von Beginn meiner Tätigkeit als Beauftragter für die Landespolizei habe ich einen regen Kontakt zu vielen Polizeibehörden und Polizeidienststellen gesucht, um dort meine Arbeit vorzustellen und für das Amt des Landespolizeibeauftragten zu werben sowie mich vor allem über die jeweils spezifischen Aufgaben der einzelnen Stellen zu informieren und mit diesen aktuelle Themen aus deren Bereich zu erörtern. Diese Besuche von Polizeibehörden und -einrichtungen haben darüber hinaus den für meine Aufgabenerfüllung unverzichtbaren Zweck, mit den verschiedenen polizeilichen Stellen einen persönlichen und vertrauensvollen Kontakt herzustellen, damit konkret auftretende Probleme mit diesen unkompliziert und offen geklärt werden können. Selbstverständlich ist es mir dabei wichtig, die richtige Mischung aus Nähe und Distanz zu wahren. Aber dennoch bildet eine vertrauensvolle Kommuni-

kationsgrundlage meines Erachtens eine unerlässliche Basis, um gegebenenfalls auch schwierigere Themen offen miteinander erörtern zu können, zumal ich stets meinem gesetzlichen Auftrag entsprechend bemüht bin, einvernehmliche Lösungen zu finden.

1. Landeskriminalamt

Am 18. August 2015 besuchte ich gemeinsam mit meinem Referenten Dr. Matthias Mayer das Landeskriminalamt in Mainz. Nach einem ausführlichen Gespräch mit dem neuen Präsidenten des LKA Johannes Kuntz erhielt ich im Leitungsstab des LKA umfangreiche Informationen über die aktuelle polizeiliche Situation in Rheinland-Pfalz. Hierbei wurde die Kriminalitätsentwicklung in Rheinland-Pfalz genauso erörtert wie Gewalt gegen Polizeibeamte, organisierte Kriminalität und Extremismus. Auch Fragen der Ausstattung der Polizei waren Thema der Erörterung. Ich hatte Gelegenheit, dem Leitungsstab des LKA ausführlich die Aufgaben des Landespolizei-beauftragten darzulegen und über meine Erfahrungen im ersten Tätigkeitsjahr zu berichten. Mit diesem Besuch wurde ein für meine Arbeit wichtiger Kontakt geknüpft, da das LKA für mich regelmäßig Ansprechpartner zu grundsätzlichen polizeilichen Fragen ist, die sich im Rahmen der Bearbeitung von einzelnen Eingaben und Beschwerden ergeben.

2. Bereitschaftspolizei

Am 8. April 2016 besuchte ich die Direktion der Bereitschaftspolizei in Mainz und informierte mich gemeinsam mit meinem Referenten Dr. Matthias Mayer über die Arbeit der rheinland-pfälzischen Bereitschaftspolizei. Deren Leiter Klaus Werz sowie sein Stellvertreter Polizeidirektor Dornbusch erläuterten die Aufgaben und die Organisation der Bereitschaftspolizei innerhalb des Gefüges der rheinland-pfälzischen Polizeibehörden. Großeinsätze der Bereitschaftspolizei bei Fußballspielen oder anlässlich des G7-Gipfels im vergangenen Jahr im bayerischen Elmau waren ebenso Gegenstand des Gesprächs, wie Fragen der Ausbildung, der Ausstattung und der Arbeitsbelastung der Angehörigen der Bereitschaftspolizei. Angesichts der Vielzahl der Aufgaben der Bereitschaftspolizei wurde dabei sehr deutlich, dass der Begriff „Bereitschaftspolizei“ eigentlich einen falschen Eindruck von deren Tätigkeit vermittelt. Die Beamten der Bereitschaftspolizei befinden sich nämlich nicht lediglich in einer Art Rufbereitschaft für etwaige Einsatzlagen, sondern sind dauerhaft für besondere

Aufgaben und Einsatzlagen zum Einsatz eingeteilt. Kurzfristig sich ergebene Einsatzlagen werden von den Beamten zusätzlich abgearbeitet. Die damit verbundene starke Einsatzbelastung der Bereitschaftspolizei schlägt sich dann auch in einem großen Überstundenkonto bei deren Beamtinnen und Beamten nieder. Gerade bei Risikospielen der Fußballbundesliga (sog. Rotspiele) kommt schnell aufgrund der erforderlichen Einsatzstärke und der zumeist langen Einsatzdauer mit häufig langen Anfahrtswegen und -zeiten eine große Zahl von Einsatzstunden zusammen.

3. Wasserschutzpolizei

Am 18. April 2016 besuchte ich gemeinsam mit dem Referenten Dr. Matthias Mayer das Wasserschutzpolizeiamt Rheinland-Pfalz in Mainz. Dies gab mir Gelegenheit, mit dessen Amtsleiter Leitenden Polizeidirektor Helmut Oberle die vielfältigen Aufgaben der rheinland-pfälzischen Bereitschaftspolizei und der sich daraus ergebenden Problemlagen zu erörtern. Mit den international bedeutsamen Wasserstraßen Rhein und Mosel hat die Wasserschutzpolizei ein sehr großes Aufgabengebiet.

4. Zentralstelle für Polizeitechnik

Am 25. April 2016 besuchte ich gemeinsam mit Dr. Mayer die Zentralstelle für Polizeitechnik (ZPT) in Mainz. Deren Leiter Philipp Römer erläuterte die Aufgaben der ZPT als zentrale Beschaffungsstelle für die Ausrüstung der rheinland-pfälzischen Polizei und gab einen Überblick über die verschiedenen von der Polizei verwendeten Einsatzmittel. Dies gab mir auch Gelegenheit, die im Zusammenhang von Einzeleingaben von Polizeibeamten an mich herangetragene Frage der persönlichen Schutzausstattung zu erörtern und mir die Vor- und Nachteile der einzelnen Schutzklassen darlegen zu lassen. Ich gewann so einen guten Eindruck davon, dass sowohl die Entscheidung über die Schutzausrüstung wie auch über die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel stark von taktischen Erwägungen abhängig sind, die bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit einer entsprechenden Beschaffung berücksichtigt werden müssen.

III. Gespräche

Neben diesen Besuchen von Einrichtungen und Dienststellen der Polizei tauschte ich mich auch regelmäßig in Gesprächen mit Vertretern des

Innenministeriums sowie den Polizeigewerkschaften aus. Mit dem Leiter der Hochschule Friedel Durben und seinem Stellvertreter Dr. Axel Henrichs entwickelte sich ein sehr guter Kontakt, so auch bei Besuchen von Ringvorlesungen.

1. Innenministerium

Sowohl mit Innenstaatssekretär Günter Kern wie auch mit dem Inspekteur der Polizei, Jürgen Schmitt und dem Leiter der Polizeiabteilung Joachim Laux erörterte ich ausführlich den Tätigkeitsbericht 2014/2015. Gemeinsam werteten wir Ergebnisse des Berichts aus und besprachen verschiedene Angelegenheiten aus meiner Tätigkeit als Beauftragter für die Landespolizei. Dabei haben wir insbesondere erörtert, inwieweit sich aus den Einzeleingaben generelle Themen ergeben und in welcher Weise diese konstruktiv weiterbearbeitet werden können. Mir ist es ein wichtiges Anliegen, dass nicht nur die einzelnen Anliegen, die an mich herangetragen werden, möglichst einvernehmlich erledigt werden. Vielmehr sollen diese Einzeleingaben auch dazu dienen, darüber hinaus Prozesse, Strukturen und Verfahrensweisen bei der Polizei regelmäßig kritisch zu hinterfragen und daraufhin zu überprüfen, ob hier nicht Änderungen sinnvoll sind, umso zu besseren Ergebnissen kommen zu können. Es freut mich sehr, dass dieser Aspekt meiner Arbeit auch vom Innenministerium so gesehen wird. Dies spricht für eine gute Fehlerkultur bei der rheinland-pfälzischen Polizei.

Im Rahmen dieses Gesprächs sprach ich auch Fragen aus aktuell laufenden Eingaben an. So konnten mir vor dem Hintergrund der erst kurz zurückliegenden terroristischen Anschläge in Frankreich erste Einschätzungen und Bewertungen bezüglich der Überprüfung der Ausstattung der Polizei für Einsätze in Terrorlagen durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern mitgeteilt werden. Ebenso angesprochen wurde von mir die Frage der Überprüfung von Geschwindigkeits- und Rotlichtverstößen durch stationäre Einrichtungen in Rheinland-Pfalz. Hintergrund dessen ist, dass in verschiedenen Eingaben von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern moniert wird, dass an bestimmten Gefahrenstellen – insbesondere vor Schulen und Kindergärten – solche Verstöße durch mobile Einsatzkräfte von Polizei oder Ordnungsverwaltung zu selten kontrolliert würden. Zur Gewährleistung einer besseren

Verkehrssicherheit wünschen sich die Betroffenen daher an solchen Gefahrenpunkten auch dann stationäre Überwachungsanlagen, wenn diese bislang (glücklicherweise) noch nicht zu Unfallschwerpunkten geworden sind.

2. Polizeigewerkschaften

Auch mit den drei in Rheinland-Pfalz vertretenen Polizeigewerkschaften – der Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) und dem Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK) – habe ich mich regelmäßig über meine Arbeit ausgetauscht. In diesen Gesprächen hat sich gezeigt, dass insbesondere die von den Polizeibeamtinnen und -beamten an mich herangetragenen Themen auch Gegenstand der Arbeit der Polizeigewerkschaften sind. Mit dem Beauftragten für die Landespolizei setzt sich nun noch eine weitere – parlamentarische – Stelle für diese Anliegen der Beamtinnen und Beamten ein. Die Tatsache, dass diese Themen damit unmittelbar im Parlament behandelt werden können, wird von den Polizeigewerkschaften ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der an den Landespolizeibeauftragten herangetragenen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wird seitens der Polizeigewerkschaften anerkannt, dass die unabhängige Überprüfung dieser Beschwerden sehr viel stärker zu einer Befriedung der Angelegenheiten führen kann, als dies eine nur polizeiinterne Überprüfung ermöglichen würde. Auch hier begrüßen die Polizeigewerkschaften, dass dies zu einer Versachlichung der vorgetragenen Kritik führt und damit auch der Polizei selbst dient.

Die im Gesetzgebungsprozess bei einigen Polizeigewerkschaften bestehenden Bedenken gegen die Schaffung des Beauftragten für die Landespolizei haben sich damit zwischenzeitlich gelegt und sind durch ein konstruktives Miteinander ersetzt worden. Der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Herr Ernst Schabach, hat als Resümee zu meinem ersten Tätigkeitsbericht festgestellt: „Heute sind alle froh, dass das Parlament dem Gesetzentwurf der GdP in weiten Teilen gefolgt ist. Aus der zunächst von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angestrebten „Beschwerdestelle“, die beim Innenministerium angesiedelt werden sollte, wurde ein Landespolizeibeauftragter, der unabhängig und objektiv Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern ebenso sorgfältig wie Eingaben von Polizistinnen und Polizisten entgegennimmt und prüft. Wir halten die Einrichtung für einen großen Fortschritt, die Anbindung an den Landtag garantiert Unabhängigkeit und größte mögliche Objektivität.“

Mit den Gewerkschaften wurden im Einzelnen Fragen um die Übernahme von Rechtsschutzkosten bei einer im Ergebnis zu einem Freispruch führenden Anklage eines Polizeibeamten wegen angeblicher Körperverletzung im Amt erörtert. Auch das aktuelle Pilotprojekt um die Einführung und Erprobung von sog. Bodycams, welche nach erster Einschätzung in der Erprobung in kritischen Situationen durchaus zur Reduzierung der Gewaltbereitschaft beitragen, wurde diskutiert. Ebenso habe ich mich mit den Polizeigewerkschaften über den möglichen Nutzen und die etwaigen Nachteile der von Teilen der Polizei geforderten Ausstattung mit sog. Tasern diskutiert. Referent Dr. Mayer hat hierzu die von der Deutschen Polizeigewerkschaft organisierte Informationsveranstaltung im Polizeipräsidium Mainz besucht, in welcher die Funktionsweise und die Einsatzmöglichkeiten dieses Einsatzmittels dargestellt und erläutert wurden. Ein weiteres Thema, welches ich regelmäßig mit den Polizeigewerkschaften erörtere, ist die nach wie vor hohe Einsatzbelastung der Polizei und die daraus resultierende große Überstundenzahl. Die hohen Überstundenzahlen führen dann immer wieder zu Problemen, wenn Beamte diese vor Eintritt in den Ruhestand abbauen müssen und dadurch schon weit vor Eintritt in den Ruhestand auf ihren Dienststellen fehlen, ohne dass sie bereits ersetzt werden können. Hier wird sich zeigen müssen, inwieweit die erhöhten Einstellungszahlen der nächsten Jahre zu einer Entlastung führen können.

Auf Initiative des BDK-Bezirksverbands Trier besuchte ich am 10. Juni 2016 die Kriminaldirektion Trier, um mich vorzustellen und meine Aufgaben und Möglichkeiten als Beauftragter für die Landespolizei darzulegen. Die zahlreich erschienenen Beamtinnen und Beamten der Kriminaldirektion Trier nutzten die Gelegenheit, verschiedene aus ihrer Sicht problematische Fragen anzusprechen, wie etwa die bislang nicht realisierte „Angestelltenzusage“ der Landesregierung im Polizeibereich, die Problematik der Wiederbesetzungssperre bei Tarifbeschäftigten, der fehlende Elternzeitersatz bei der Kriminalpolizei, den massiven Anfall von Überstunden sowie der Umgang damit und nicht zuletzt die Beförderungspraxis. Solche Gespräche und Informationen unmittelbar aus der Polizei heraus sind für mich eine wichtige Grundlage für meine Arbeit. Auch wenn sich hieraus nicht unmittelbar Eingaben ergeben, dienen mir diese Themen doch als Hintergrund für die Bearbeitung entsprechender Eingaben anderer Beamtinnen und Beamten. Darüber hinaus spreche ich solche an

mich herangetragen Problemfelder immer wieder gegenüber der Führung der Polizei an, damit diese auch von mir dafür sensibilisiert wird, wo bei der Polizei „der Schuh drückt“. Ich bin daher sehr dankbar für solche Gesprächsmöglichkeiten vor Ort.

IV. Sonstiges

Im zurückliegenden Berichtsjahr begleitete ich erneut einen großen Polizeieinsatz anlässlich einer als Risikospiele eingestuften Fußballbundesligabegegnung, nämlich das Spiel des 1. FC Kaiserslautern gegen den Karlsruher SC am 10. April 2016. Nachdem es im Vorjahr bei dieser Partie zu erheblichen Ausschreitungen zwischen den verfeindeten Anhängern beider Vereine kam, hat die Polizei in diesem Jahr ein erhebliches Aufgebot von Einsatzkräften bereitgestellt, um die Sicherheit rund um das Spiel zu gewährleisten. Der Leiter der u. a. auf die Bearbeitung von sog. Fußballstraftaten spezialisierten Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken, Dr. Horst Hundt, hat den Einsatz ebenfalls begleitet. Dies bot mir Gelegenheit, mich mit diesem über den konkreten Anlass hinaus über Fragen insbesondere von Gewalt gegen Polizeibeamte auszutauschen. Herr Polizeidirektor Franz-Josef Brand, Leiter der Abteilung Polizeieinsatz des Polizeipräsidiums Westpfalz, hat die Einsatzlage sowie die verbesserte Strategie der Polizei zu deren Bewältigung ausführlich erläutert.

Nach der Teilnahme an der großen Einsatzbesprechung im Lagezentrum des Polizeipräsidiums hatte ich dann Gelegenheit, den Polizeieinsatz an den neuralgischen Punkten zwischen Hauptbahnhof, Elf-Freunde-Kreisel und Fritz-Walter-Stadion zu beobachten. Mit großem personellem Aufwand – im Einsatz waren Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland und der Bundespolizei – ist es der Polizei gelungen, die Fangruppen beider Mannschaften nicht unmittelbar aufeinandertreffen zu lassen, sodass gewalttätige Auseinandersetzungen, wie im Vorjahr, verhindert werden konnten. Hierbei konnte ich erleben, welches starkem Aggressionspotenzial die Beamtinnen und Beamten der eingesetzten Einheiten ausgesetzt waren, auch wenn dies sich in diesem Jahr „nur“ verbal und durch eindeutige Gesten (insbesondere gestreckter Mittelfinger) äußerte. Es ist bemerkenswert, welchen großen personellen Aufwand erforderlich ist und welchen Anfeindungen die Polizeibeamtinnen und -beamten ausgesetzt sind, die von früh morgens bis spät abends diesen Einsatz bewältigen müssen.

G Resümee

I. Zusammenfassende Bewertung der Erfahrungen

Nach der Aufbauphase im ersten Tätigkeitsjahr kann ich im zweiten Tätigkeitsjahr bereits feststellen, dass die Institution des Beauftragten für die Landespolizei mittlerweile anerkannt und akzeptiert ist. Bürgerinnen und Bürger sind froh, dass sie mit dem Landespolizeibeauftragten eine Anlaufstelle haben, um Probleme im für sie zumeist ungewohnten Umgang mit der Polizei erörtern zu können und unabhängig klären zu lassen. Gerade die Möglichkeit, unterhalb einer Beschreitung des Rechtsweges Kritik an einzelner polizeilichen Handeln ansprechen und die eigene Sichtweise zu einem Vorfall artikulieren zu können, hat sich in vielen Fällen als befriedend herausgestellt. Den Bürgerinnen und Bürgern geht es oftmals nicht darum, eine Frage abschließend rechtlich klären zu lassen, sondern vielmehr darum darlegen zu können, aus welchen Gründen für sie selbst die Situation unbefriedigend verlaufen ist. Hier habe ich immer wieder dazu beitragen können, im Einzelfall verlorengegangenes Vertrauen in die Polizei wieder herzustellen. Genau diese Funktion wird auch seitens der Polizei selbst hoch geschätzt. Die unabhängige Prüfung einer Beschwerde durch mich und die Feststellung, dass kein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Beamten vorlag, führt bei den Bürgerinnen und Bürgern – gerade weil dies nicht von der Polizei selbst, sondern von mir unabhängig überprüft wurde – zu deutlich mehr Akzeptanz. Die Tatsache, dass sich auch in diesem Jahr wieder viele Polizeibeamtinnen und -beamte mit ihren Anliegen aus dem innerdienstlichen Bereich an mich gewandt haben, zeigt, dass das Amt des Landespolizeibeauftragten auch insoweit von den Beamtinnen und Beamten angenommen wird.

II. Rückmeldungen von Bürgern und Polizisten

Im zurückliegenden Berichtsjahr habe ich erneut viele positive Rückmeldungen zu meiner Arbeit als Beauftragter für die Landespolizei erhalten. Sowohl seitens der Bürgerinnen und Bürger wie auch von den Polizeibeamtinnen und -beamten, die mich um Unterstützung ihres Anliegens gebeten hatten, ist die Möglichkeit, sich an einen unabhängigen Beauftragten wenden zu können, um konkrete Sachverhalte oder Probleme überprüfen und klären zu lassen, ausdrücklich positiv gesehen worden. In vielen Fällen hat bereits die Möglich-

keit, die Angelegenheit ausführlich darlegen und erörtern zu können, bereits dazu beigetragen, Lösungswege zu finden oder Verständnis für die zunächst beanstandete Handlungsweise hervorrufen zu können. Gerade den Bürgerinnen und Bürgern ist es häufig ein Anliegen, nochmals einer unabhängigen Stelle ihre Sichtweise für die der Beschwerde zugrundeliegende Situation darstellen zu können, um damit zum Ausdruck zu bringen, weshalb diese für sie so belastend war. Auch wenn dann nach Überprüfung der Angelegenheit durch das Innenministerium das Ministerium genauso wenig wie ich ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten feststellen konnte, hat doch diese Möglichkeit, die persönlich empfundene Beschwerde zum Ausdruck bringen zu können, zu größerem Verständnis beigetragen. Von den Polizeibeamtinnen und -beamten selbst, die sich mit Eingaben an mich gewandt haben, wurde ebenfalls vielfach der Wert einer solchen parlamentarischen Stelle betont und als große Wertschätzung des Parlaments gegenüber „seiner“ Landespolizei empfunden.

Einige der ausdrücklichen schriftlichen Rückmeldungen möchte ich hier wieder im Wortlaut dokumentieren:

„Sehr geehrter Herr Burgard, ich danke Ihnen für Ihre Geduld! [...] ist es mir doch wichtig, Ihnen noch einmal einige Aspekte aufzuzeigen, die die Plausibilität der unterschiedlichen Darstellungen herstellen können. Es war mir zur Herstellung meines Ansehens wichtig, die Dinge noch einmal richtig zu stellen.“

„Ich möchte mich auch im Namen meiner Ehefrau bei Ihnen für die bisherige Unterstützung recht herzlich bedanken. Ich empfinde eine Genugtuung, dass mein Anliegen in dieser Weise Gehör gefunden hat.“

„Vielen Dank für das sehr angenehme Gespräch heute, welches mich wieder optimistischer stimmt. Ich möchte mich von Herzen dafür bedanken, dass Sie mich unterstützt haben und mir das Gefühl gegeben haben, in dieser Sache den Rücken gestärkt zu bekommen!“

„Es ist toll zu wissen, dass man nicht auf sich alleine gestellt ist.“

„Sie machen einen tollen Job!“

„Ich möchte mich nochmals ausdrücklich für die schnelle und wegweisende Bearbeitung meines Anliegens bedanken.“

„Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich die Einrichtung Ihrer Institution sehr begrüße und Sie weiterempfehlen werde.“

III. Ausblick

Gemäß Landesgesetzes § 25 wird Anfang 2017 eine Evaluation erarbeitet in der mittels Statistik auch überprüft wird, wie die Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes, erfolgreich war und wo Änderungsbedarf besteht. Für die Erstellung dieser Evaluation gibt es erste Kontakte zur Hochschule der Polizei.

Das bundesweite Interesse zeigt sich nach wie vor, so durch Einladungen der Deutschen Hochschule der Polizei Münster zu Vorträgen bei Seminaren zur Fehlerkultur.

zur
Druckfreigabe

**Auszug aus dem
Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten
des Landes Rheinland-Pfalz
und den Beauftragten für die Landespolizei**

Vom 3. Mai 1974

zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (GVBl. S.116)

Teil 1

Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.

[...]

Teil 2

Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßigelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest

möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

Kontakt

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und Beauftragte für die Landespolizei

Dieter Burgard

Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
Postfach 30 40, 55020 Mainz

Telefon: 06131/28999-50

Telefax: 06131/28999-89

polizeibeauftragter@derbuergerbeauftragte.rlp.de
www.derbuergerbeauftragte.rlp.de